

## Signalisationsverordnung vom 5. September 1979

### (Stand am 1. Januar 2008)

#### Art. 67 Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen

- <sup>1</sup> Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen:
- a. der uniformierten Angehörigen der Polizei und Hilfspolizei;
  - b.<sup>1</sup> der militärischen Verkehrsorgane, der uniformierten Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes;
  - c. der gekennzeichneten Angehörigen der Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste;
  - d. des Personals bei Strassenbaustellen;
  - e.<sup>2</sup> der Zollorgane bei Zollämtern und, für Zollkontrollen, im grenznahen Gebiet;
  - f. des Betriebspersonals bei Schienenübergängen;
  - g. der Führer von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr auf Bergpoststrassen (Art. 38 Abs. 3 VRV<sup>3</sup>);
  - h.<sup>4</sup> der gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste.
- <sup>2</sup> Die Zeichen und Weisungen anderer Personen sind zu befolgen, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr oder zur Regelung einer schwierigen Verkehrslage gegeben werden.
- <sup>3</sup> **Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. c) sowie durch private Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. h) bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde.** Diese trifft die erforderlichen Anordnungen; sie kann ihre Befugnisse an die örtliche Polizeibehörde delegieren.<sup>5</sup>